

Wettreglement

Allgemeine Bestimmungen

1.) Für alle Wett- und Geschäftsabschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Wett- und Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Wett- und Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Druckfehler bleiben vorbehalten.

2.) Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wettbestimmungen sind am Standort der Wettannahmestelle öffentlich einzusehen. Darüber hinaus wird auf diese Wettbestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wettschein hingewiesen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Wetten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist.

3.) Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette

a) vom Ausgang des, der jeweiligen Wette zugrundeliegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben;

b) dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm gewetteten Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei den Ereignissen keinerlei Kenntnis hat;

c) dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen;

Es gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Diese Richtlinie schreibt vor, dass die Personalien des Wettkunden kontrolliert bzw. aufgenommen werden bei:

- einem Gewinn in Höhe von € 2.000,00 und mehr, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint;
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
- Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

d) dass er Kenntnis von den Informationen zu den Themen Wettsuchtgefahr sowie Wettkundenschutz (siehe Seite 10) bei Wetten genommen hat;

e) dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glückspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat oder dort gesperrt ist;

f) dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen wettet;

g) einverstanden zu sein, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge einer Selbst- bzw. Fremdsperre oder bei einem Präventionsgespräch aufgenommen werden;

4.) Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es im freien Ermessen des Buchmachers, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.

5.) Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmacher festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das bereits bekanntgegebene Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüberhinausgehenden Betrag. Die Wett auszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert.

6.) Der Wettkunde ist verpflichtet, den Wettschein unverzüglich bei seiner Entgegennahme auf seine Richtigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

7.) Bei allen Wetten sind hinsichtlich ihres Inhaltes die Aufzeichnungen des Buchmachers allein maßgebend. Eine Berichtigung des Wettscheines muss in den Aufzeichnungen des Buchmachers durchgeführt werden. Gewinne werden nur gegen Rückgabe des Wettscheines sowie des Gewinnscheines ausbezahlt. Es kann auch bei einer Gewinnauszahlung von unter € 2.000,00 vom Wettkunden eine Ausweisleistung verlangt werden.

8.) Eine Sperre von Gewinnen für abhanden gekommene Wettscheine ist nicht möglich. Wer den Wettschein und den Gewinnschein vorlegt, ist dem Buchmacher gegenüber zur Behebung eines allfälligen Gewinnes legitimiert. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.

9.) Werden Wettscheine nicht innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung des Wettereignisses vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung des Gewinnes, dies selbst dann, wenn dem Wettkunden kein Verschulden am Fristablauftrifft. Die Frist beginnt um 00.00 Uhr des ersten Tages nach der Beendigung des Wettereignisses zu laufen. Bei einer Kombinationswette beginnt die Frist um 00.00 Uhr des ersten Tages nach Beendigung des letzten Ereignisses zu laufen.

10.) In einer Wette darf ein und dasselbe Wettereignis nur einmal vorkommen. Kommt ein Wettereignis in einer Wette irrtümlicherweise öfter als einmal vor, ist die gesamte Wette ungültig, und der Wetteinsatz wird zurückgezahlt.

11.) Quotenänderungen vor Wettabschluss bleiben vorbehalten. Nach Abschluss der Wette gibt es für diese Wette keine Quotenänderungen mehr, ausgenommen es geht aus der Quotengestaltung, den Werbeaussendungen oder den schriftlichen Quotenabgaben hervor, dass die irrtümliche Quote (Auszahlung) zum Zeitpunkt des Wettabschlusses nicht erhältlich war (offensichtlicher Irrtum). In diesem Fall hat der Buchmacher das Recht die Wette vor Auszahlung richtig zu stellen. Die betroffene Quote wird dann als gewonnen mit 1.0 gewertet.

12.) Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist nicht möglich.

13.) Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen Gegenforderungen des Buchmachers aufzurechnen.

14.) Livewetten sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Bei Livewetten tippt der Wetter auf laufende Ereignisse. Die Quoten der jeweils angebotenen Wettbereiche werden im Laufe des Events ständig und entsprechend dem Wettverlauf angepasst und aktualisiert. Eine Livewette ist eine Tippabgabe auf ein oder mehrere Events, deren Ausgang zum Zeitpunkt der Abgabe unbekannt ist.

Nicht-Wissen des Wetters über einen tatsächlich bereits feststehenden Ausgang des Events wird hierbei nicht berücksichtigt. Der Wetter erklärt mit Abschluss der Wette, dass ihm zum Zeitpunkt der Wettabgabe der entsprechenden Wette das Ergebnis des von ihm getippten Ereignisses unbekannt ist. Er erklärt darüber hinaus, dass er das für die Abgabe seiner Wette erforderliche Mindestalter von 18 Jahren gemäß dem entsprechenden nationalen Rechtssystem hat.

a.) Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.

b.) Bei jeder Livewette wird der aktuelle Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.

c.) Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Wettdauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Einstand regulär ausgewertet.

d.) Wird ein Wettereignis abgesagt oder abgebrochen und nicht binnen 2 Kalendertagen (CET) nach dem ursprünglich festgesetzten Termin nachgeholt, so wird die Wette als ungültig erklärt und mit einer Quote von 1,0 abgerechnet. Dies gilt auch für Events, die während ihrer Durchführung abgebrochen werden. Wird das Ereignis nicht binnen 2 Kalendertagen (CET) nach Abbruch fertig gespielt, so wird es als ungültig erklärt und mit einer Quote von abgerechnet.

e.) Bei Ereignissen, die nach K.O. System ablaufen (bspw. Tennis) wird im Falle eines Abbruchs (etwa durch Nicht-Teilnahme oder Verletzungs- oder sonstig bedingter Aufgabe eines Teilnehmers während der Durchführung des Ereignisses) das Event als „abgesagt“ bzw. „abgebrochen“ bewertet und mit Quote 1,0 abgerechnet.

f.) Wettbereiche eines derartigen Ereignisses, die auf Grund des regulären Wettverlaufes abgerechnet werden können, behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit und werden entsprechend abgerechnet.

g.) Im Falle einer verzögerten Datenübertragung der zeitversetzten TV-Berichterstattung und einer daraus resultierenden Veränderung des Wettverlaufs, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.

h.) Wenn eine Wette für „nichtig“ erklärt wird (etwa im Falle einer Absage des betroffenen Events oder falscher Voraussetzungen beim Abgeben der Wette), wird diese mit einer Quote von 1 abgerechnet und als gewonnen gewertet.

i.) Bei allen Livewetten (auch bei abgebrochenen Wettereignissen) gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Wettwertung. Ausnahme bilden Wetten, die vor dem Zeitpunkt des ev. Abbruchs entschieden sind. Diese werden als gültig bewertet.

j.) Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für Eingabe-, Übertragungs und/oder Auswertungsfehler. Insbesondere behält sich der Dienstleister das Recht vor, offensichtliche Fehler (Quotenfehler, Ereignis-Auswertung, ...) auch nachträglich zu korrigieren bzw. die darauf basierten Tipps als ungültig zu erklären und mit der Quote 1,0 abzurechnen.

k.) Tipps, die auf Grund von zum Zeitpunkt der Wettabgabe bestehenden technischen Fehlern vom Wetter gewonnen wurden, können vom Dienstleister auch nachträglich entwertet werden, wenn dieser den Fehler auf Grund nachvollziehbarer technischer Auswertungen nachweisen kann.

15.) Folgende Wetten sind nicht erlaubt:

- a.) Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 Euro pro Wettabschluss;
- b.) Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen; Wetten, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;
- c.) Wetten, durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
- d.) Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen (Z.B.: Hunde- oder Pferderennen, Hahnenkämpfe etc.);
- e.) Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga;
- f.) Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen;
- g.) Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen;
- h.) Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses („Live-Wetten“, Ereigniswetten oder Negativwetten), ausgenommen:
 - Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Wett-)Abschnitts eines laufenden Ereignisses;
 - Wetten auf das (numerische) Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eines laufenden Ereignisses; und
 - Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt.
- i.) Wetten auf Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben;
- j.) Wetten auf aufgezeichnete oder virtuelle Ereignisse und
- k.) Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden

16.)

Selbst- und Fremdsperre

Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). (Sandra Hinteregger, E-Mail: sandra-hinteregger@aon.at). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Der Wettunternehmer übernimmt die Haftung für die durch die Teilnahme an Wetten erlittenen Verluste eines gemäß 21 Abs 2 oder 3 S.WuG gesperrten Wettkunden.

Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den

Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordern, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen.

17.) Es gilt das Österreichische Recht. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Ergänzungen - Gewinnlimits

- Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe eines vom Buchmacher festgesetzten Gewinnlimits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüberhinausgehenden Betrag. Wettauszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Dies gilt auch dann, wenn der Buchmacher bei Abschluss der Wette auf eine mögliche Überschreitung des Gewinnlimits nicht hingewiesen hat. Der Buchmacher haftet dem Wettkunden gegenüber keinesfalls für den aufgrund solcher Reduktionen theoretisch entgangenen Gewinn.
- Gibt ein Wettkunde mehrere gleiche Wetten (auch die Kombination von Einzel- und Kombinationswetten) ab, deren Gesamtgewinn das Gewinnlimit übersteigt, so hat der Buchmacher das Recht, den Wetteinsatz soweit zu reduzieren, als dies zur Einhaltung des/der Gewinnlimits erforderlich ist.
- Der Buchmacher behält sich das Recht vor, Gewinnlimits für einzelne Wettkunden festzulegen.
- Der Buchmacher behält sich das Recht vor, Limits von Wetten, deren Gesamtgewinn die vom Buchmacher festgesetzten Limits für das Ereignis überschreiten, entsprechend zu reduzieren, sodass diese Limits nicht überschritten werden.

Ergänzungen — Live-Wetten

Live-Wetten sind durch einen Zusatz im Wettangebot und/oder am Wetteticket (Live od. Live-Wette) als solche gekennzeichnet. Diese Wetten sind explizit auch nach Beginn der Veranstaltung zum Wetten geöffnet. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettform dynamisch und werden dem aktuellen Wettverlauf ständig angepasst.

Das für die Wertung der Live-Wette maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen (z.B. Entscheidungen am „grünen Tisch“) haben auf die Wertung der angebotenen Live-Wette keinen Einfluss.

▪ Tennis-Live-Wetten

Wird ein Tennismatch, das vom Buchmacher als Live-Wette angeboten wird, abgebrochen und nicht am selben Tag (Mitteleuropäische Zeit) fortgesetzt, so sind alle Wetten deren Ausgang noch offen ist ungültig und werden mit 1.0 bewertet. Wetten, die schon vor dem Zeitpunkt des Abbruchs entschieden waren (z.B. Wette auf „Wer gewinnt den ersten Satz?“ bei Abbruch im zweiten Satz) bleiben davon unberührt. Diese werden nach dem jeweiligen Ausgang gewertet, unabhängig vom weiteren Verlauf des Spiels.

▪ Fußball-Live-Wetten

Auch bei Fußball-Live-Wetten gelten für die Wettwertung die Richtlinien der allgemeinen Wettbestimmungen. Somit werden Wetten auf ein Ereignis ohne offizielle Wertung für ungültig erklärt. Ausnahme sind Spezialwetten, die schon vor dem Zeitpunkt des Abbruchs entschieden waren

(z.B. Wette auf den Halbzeitstand, bei Abbruch in der zweiten Halbzeit). Diese werden nach dem jeweiligen Ausgang gewertet, unabhängig vom weiteren Verlauf der Partie.

Für alle anderen Sportarten gilt:

Bei allen Live-Wetten gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Wettwertung. Ausnahme sind Spezialwetten, die vor dem Zeitpunkt eines eventuellen Abbruchs entschieden sind. Diese werden gültig ausgewertet

Wettkundenschutz

Die Teilnahme an Wetten kann zur Wettsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt, empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:

- a.) Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
- b.) Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
- c.) Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
- d.) Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
- e.) Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
- f.) Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.
- g.) Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.
- h.) Legen Sie regelmäßig Wettepausen ein.
- i.) Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten. Sollte die Einhaltung dieser Grundsätze schwerfallen oder Sie das Gefühl haben, dass Wetten zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens wird und Sie wettsuchtgefährdet sind, besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen bei folgenden Beratungsstellen:

Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit

Wilhelm-Kreiß-Strasse 3
5020 Salzburg
Hotline 0662 87 40 30

Sonstige Bestimmungen

1.) Findet die Wettveranstaltung nicht wie im Quotenblatt angegeben statt (z.B. Änderung des Austragungsortes oder Austragung gegen einen anderen Gegner), so ist die Wette ungültig und die Einsätze werden zurückbezahlt. Keine Ungültigkeit der Wette ist jedoch dann gegeben, wenn die Heimmannschaft auf ihr Heimrecht verzichtet und ein Spiel freiwillig auf einer fremden Sportanlage austrägt, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wette Ereignisses auf einem neutralen Platz.

2.) Findet ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt statt, so gelten Wetten auf dieses Ereignis, sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben

wurden. Erfolgt der Wettabschluss nach Beginn des Wettereignisses, so ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz wird zurückbezahlt.

3.) Als Sieger eines Wettereignisses gilt jener, der am Tag des Wettereignisses spätestens um 24.00 Uhr (gerechnet nach der Zeit am Ort des Wettereignisses) von der Jury zum offiziellen Sieger erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte Änderungen des Klassements, egal aus welchen Gründen, haben keinen Einfluss auf die Gewinnauszahlung.

4.) Bei Fußballwetten ist das Ergebnis nach 90 Minuten (reguläre Spielzeit), bei Eishockeywetten nach 60 Minuten (reguläre Spielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen, Elfmeterschießen usw., haben keinen Einfluss auf die Wettauszahlung, sofern nicht speziell auf diese Ereignisse gewettet wurde.

5.) Wird ein annulliertes Wettereignis innerhalb der folgenden zwei Kalendertage noch einmal begonnen, so gilt die Wette für das neu gestartete Wettereignis.

6.) Findet ein Wettereignis am vorgesehenen Termin aus welchen Gründen auch immer nicht statt oder wird es ohne offizielle Wertung beendet und wird es nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages neu begonnen, werden die Einsätze zurückbezahlt. Dies gilt nicht für Wettereignisse, die nach der regulären Spielzeit abgebrochen werden. Wird ein Wettereignis abgebrochen und trotzdem offiziell gewertet, so wird dieses Ergebnis zur Gewinnberechnung herangezogen. Ausnahmen: Bei einer zeitlichen Verschiebung eines Tennisspiels bleibt die Wette bestehen, wenn das Match noch innerhalb desselben Turniers ausgetragen wird. Das gleiche gilt, wenn ein Wettereignis im Rahmen einer Welt- oder Europameisterschaft bzw. Olympiade stattfindet.

7.) Bei „Totem Rennen“ (z.B. 2 Sieger oder 2 Drittplatzierte) erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend geteilt. Als Berechnungsgrundlage wird der jeweilige Reingewinn herangezogen.

8.) Für alle Wetten gilt der Grundsatz „play or pay“, was bedeutet, dass bei Nichtteilnahme des gewetteten Starters, egal aus welchen Gründen, die Wette verloren ist, wenn das Wettereignis stattfindet. Ausnahme: Tritt ein Tennisspieler zu seinem Spiel, aus welchen Gründen auch immer, nicht an, so wird der Wetteinsatz zurückgezahlt. Die Wette gilt jedoch als verloren, wenn der betreffende Spieler während des Ereignisses w.o. gibt.

9.) Wenn in einer Kombinationswette ein gewetteter Starter am Wettereignis nicht teilnimmt bzw. wenn eines der gewetteten Ereignisse abgesagt, abgebrochen oder annulliert wird oder aus sonstigen Gründen nicht stattfindet und ein Nachtrag der betreffenden Wettereignisse nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages erfolgt, so werden diese Wettereignisse mit einer Quote von 1.0 gewertet. Dasselbe gilt auch für Wettereignisse, die auf dem Wettprogramm irrtümlich falsch aufgelistet (z.B.: vertauschte Platzwahl) sind, nicht jedoch bei etwaigen Verzicht auf das Heimrecht, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wettereignisses auf einem neutralen Platz.

10.) Finden alle in einer Kombinationswette gewetteten Wettereignisse zum vorgesehenen Zeitpunkt aus welchen Gründen auch immer, nicht statt und erfolgt kein Nachtrag, wie oben angeführt, gerechnet von den ursprünglich vorgesehenen Beginn-Zeiten, so wird der Wetteinsatz zurückbezahlt